

**Erbrechtliche Klippen**

ein Artikel von Rechtsanwalt und Notar Dr. Dieter Riemer, Bremerhaven

Viele Köche verderben den Brei. Diese Lebensweisheit gilt in Zeiten des Internets mehr denn je. Nur ein paarmal klicken, kopieren und einfügen – fertig sind der Autokaufvertrag, die Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung oder gar das Testament. Allerdings ohne die Gewähr, dass man auch alles richtig verstanden und zusammengesetzt hat. Erbrechtliche Fehler sind nachträglich nicht mehr heilbar. Ist ein Testament nichtig, fehlerhaft, verschwunden oder gar nicht erst gemacht worden, hilft kein Jammern, sondern oft nur noch zahlen. Zwar hat nicht jeder ein Problem wie „deine, meine und unsere Kinder“, aber auch sonst gibt es so manche Klippe, die umschifft sein will.

Wer volljährig ist, kann sein Testament selbst errichten. Hierfür reicht es nicht aus, einen im Internet gefundenen oder von dem zukünftigen Erben vorgeschriebenen Text zu unterschreiben. Selbst wenn ein Notar den Entwurf erstellt hat, wird dieser nicht durch bloße Unterschrift zum gültigen Testament. Der ganze Inhalt des Testaments muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Auch ein Datum sollte man nicht vergessen, weil im Zweifel das jüngste Testament gültig ist.

Nur Eheleute oder gleichgeschlechtliche Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft haben die Möglichkeit, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten. Hierfür reicht es aus, wenn ein Partner den gemeinsamen letzten Willen handschriftlich aufschreibt und ihn beide, möglichst mit Datum und Ortsangabe, unterschreiben.

Sehr beliebt ist das Berliner Testament, bei dem die Ehepartner sich gegenseitig zum Alleinerben einsetzen. Doch auch hierbei kann man vieles falsch machen. Wer soll Erbe des Längerlebenden werden? Was ist, wenn der vorgesehene Erbe, z.B. das einzige gemeinsame Kind, vor dem Längerlebenden stirbt, ohne selbst Kinder zu hinterlassen? Sollen dann die Verwandten des Ehepartners, der länger lebt, alles erben - obwohl vielleicht das Vermögen aus der Familie des Erstversterbenden stammt? Es ist zu bedenken, dass der Längerlebende nach dem Tod seines Ehepartners seinen letzten Willen nur in dem Umfang ändern darf, wie es ihm im gemeinschaftlichen Testament erlaubt wurde – auch wenn sich das als Schlusserbe vorgesehene Kind später noch so schäbig benimmt. Umgekehrt möchte man die gemeinsamen Kinder davor schützen, dass der Längerlebende sie zugunsten eines neuen Ehepartners enterbt, wie dies das Gesetz ermöglicht.

Ein beliebter Fehler in handschriftlichen Testamenten ist, dort das Vermögen zu verteilen, welches bei der Errichtung vorhanden war. „Nach dem Tode des Letzten von uns soll unsere Tochter Martina unser Haus bekommen, damit ihre Kinder dort groß werden können. Unser Sohn Klaus erhält die große Eigentumswohnung und Peter die kleine Eigentumswohnung, weil wir ihm sein langes Studium finanziert haben.“ Nach dem Tod des Vaters konnte die Mutter das Haus und den Garten nicht allein bewirtschaften. Sie verkaufte es und lebte zunächst in der kleinen Eigentumswohnung, die sie mit dem Kauferlös aufwendig renoviert hatte. Später kam sie ins Pflegeheim, welches durch die Mieteinnahmen der beiden Wohnungen und das Restgeld aus dem Hausverkauf finanziert wurde. Bei ihrem Tod geht Tochter Martina leer aus? Da niemand weiß, was bei seinem Tod vorhanden sein wird, müssen für die Schlusserben Erbquoten bestimmt werden. Etwas Rechnen ist dabei notwendig, denn in der Summe darf es nicht mehr oder weniger als 100 % sein.

Wenn ein Ehepartner stirbt, ist meist der andere im Rentenalter. Die Rente des Verstorbenen reduziert sich oder fällt gar ganz weg. Selbst wenn das Haus jetzt schuldenfrei ist, wird eine Kreditaufnahme, um eventuelle Pflichtteilsansprüche der Kinder bezahlen zu können, für den Längerlebenden zum Problem. Dieses Risiko kann vielleicht durch eine Strafklausel im gemeinschaftlichen Testament reduziert werden. Sicher ist jedoch nur ein Pflichtteilsverzicht der Kinder für den ersten Erbfall. Hierfür führt kein Weg am Notar vorbei, weil ohne notarielle Beurkundung jeder vereinbarte Erb- oder Pflichtteilsverzicht unwirksam ist.

Haben Eheleute zusammen ein Vermögen von mehr als € 400.000,00 pro Kind, muss überlegt werden, ob für ihre Familie das Berliner Testament überhaupt richtig ist. Besonders bei einem Einzelkind kann es schnell dazu kommen, dass Vater Staat die Hand aufhält. Haben die Eheleute z.B. ein gemeinsames Haus im Wert von € 250.000,00 und Oder-Konten in gleicher Höhe, erbt das Kind vom längerlebenden Elternteil € 500.000,00. Da sein Freibetrag nur € 400.000,00 beträgt, muss es € 100.000,00 versteuern.

Wer nicht miteinander verheiratet bzw. eingetragener Lebenspartner ist und gemeinsam ein Haus baut oder kauft, muss für den Fall vorsorgen, dass ein Partner – oft überraschend – stirbt. Ansonsten kommen die gesetzlichen Erben des Verstorbenen und fordern nicht nur den halben Hausrat für sich. Ihnen gehört auch die Hälfte des Hauses, welches man vielleicht gerade gemeinsam mit dem Partner abgezahlt hat. Wer dann kein eigenes Vermögen hat, um den Verwandten des verstorbenen Lebenspartners die Hälfte des selbst bewohnten Hauses abzukaufen, muss in der Regel mit ihnen zusammen verkaufen. Mit Glück reicht die Hälfte des Kauferlöses für eine kleine Eigentumswohnung. Selbst wechselseitige Lebensversicherungen helfen nicht, wenn diese als Sicherheit an die Bank abgetreten wurden. Das gemeinsame Haus ist dann zwar schuldenfrei, aber hiervon profitieren die Verwandten des verstorbenen Partners und nicht der Verbliebene, zu dessen Schutz die Lebensversicherung gedacht war. Eine wechselseitige Absicherung ist nur durch einen notariellen Erbvertrag möglich. Ob die Partner sich gegenseitig als Erben einsetzen oder einander die Haushälfte und den Hausrat vermachen, richtet sich danach, ob sie gemeinsame Kinder oder Kinder aus anderen Beziehungen haben.

Aber auch kinderlose Ehepaare müssen sich durch ein gemeinschaftliches Testament gegenseitig absichern. Eheleute ohne gemeinsame Kinder und ohne Testament beerben ihren Ehepartner gesetzlich nicht allein, sondern zusammen mit dessen nächsten Verwandten. Wenn dann die Kinder des verstorbenen Ehepartners aus erster Ehe, die mit der zweiten Ehe nie einverstanden waren, oder die Schwiegermutter plötzlich Miteigentümer des gemeinsamen Hauses sind, ist der Krach vorprogrammiert.

Hat man sich entschlossen, ein handschriftliches Testament zu errichten, darf man dieses nicht im Bankschließfach verwahren oder gar gut im Haus verstecken. Das Risiko des Verlustes – und sei es durch enttäuschte Verwandte – ist viel zu groß. Der einzig sichere Weg ist die Abgabe an das Nachlassgericht beim Amtsgericht, wo es für einmalig € 75,00 ein ganzes Leben lang verwahrt wird.

Der Autor ist Mitglied der Deutschen Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung

Rechtsanwalt, Notar

Dr. phil. Dieter Riemer

Kurfürstenstr. 16

27568 Bremerhaven

Tel.: 0471/51044 Fax: 0471/53146

<http://de.wikipedia.org/wiki/Dieter_Riemer>